

Bacher Touristik GmbH / Millstätterstrasse 45 / A – 9545 Radenthein **Tel:** +43(0)4246 30720 / **Fax:** +43(0)4246 3072 18 / **email:** office@bacher-reisen.at

Sehr geehrter Kunde!

Wir freuen uns sehr, dass Sie mit uns eine Busreise unternehmen oder von uns einen Bus anmieten möchten, um mit Ihrer Schulklasse, Ihrem Verein oder einer anderen Organisation einen Tagesausflug oder eine mehrtägige Fahrt zu unternehmen!

Sie haben sich nicht nur für ein sehr bequemes sondern auch für das umweltfreundlichste und sicherste Verkehrsmittel entschieden.

Seit dem 11. April 2007 gilt eine europäische Verordnung, welche die maximal möglichen Einsatz- und Lenkzeiten für Busfahrer regelt. Bereits beim Planen Ihrer Reise achten wir darauf, dass unsere Lenker/innen die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten nach den EG-Sozialvorschriften einhalten. Diese gesetzlichen Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer dienen Ihrer Sicherheit.

Die Verordnung enthält einen erweiterten Haftungstatbestand in Bezug auf die Einhaltung der Tageslenkzeit, Wochenlenkzeit, Tagesruhezeit und Wochenruhezeit sowie der Lenkzeitunterbrechung. Bitte beachten Sie, dass zukünftig auch Reiseveranstalter sowie Haupt- und Unterauftragnehmer sicherstellen müssen, dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeiten nicht gegen die EG Sozialvorschriften verstoßen. Auch Vereine, Firmen sowie die Veranstalter von Schüler- und Klassenfahrten können für Verstöße gegen die Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten sowie für eventuell daraus resultierende Folgeschäden in Bezug auf Personen- und Sachschäden haftbar gemacht werden.

Nachfolgend haben wir Ihnen deshalb die wichtigsten Punkte dieser Verordnung zusammengefaßt:

- ❖ Nach maximal 4,5 Stunden Lenkzeit muss eine Pause von mindestens 45 Minuten eingelegt werden. Eine Aufteilung der Pause in einen Teil von mindestens 15 Minuten gefolgt von mindestens 30 Minuten innerhalb bzw. unmittelbar nach der Lenkzeit von 4,5 Stunden ist ebenfalls zulässig.
- Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal in der Woche auf maximal 10 Stunden verlängert werden.
- Mindestens 11 Stunden müssen als ununterbrochene tägliche Ruhezeit nach einer Tagesschicht eingelegt werden. Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten darf die tägliche Ruhezeit dreimal auf 9 Stunden reduziert werden.
- ❖ Die Tagesschichtzeit (der Zeitraum zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende einschließlich aller Bereitschaftszeiten, Wartezeiten und Pausen) darf daher maximal 13 Stunden betragen. Sie darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten dreimal auf 15 Stunden verlängert werden.
- ❖ Der Fahrer hat in zwei aufeinander folgenden Kalenderwochen **zwei** regelmäßige **wöchentliche Ruhezeiten** von jeweils mindestens **45 Stunden** oder eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einzulegen, wobei die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause bis zum Ende der dritten Folgewoche ausgeglichen werden muss.
- ❖ Eine wöchentliche Ruhezeit ist spätestens nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen einzulegen. Bei einer Fahrt im grenzüberschreitenden Personenverkehr muss die wöchentliche Ruhezeit (ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen) erst nach spätestens 12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen erfolgen.

Gerne planen wir den von Ihnen gewünschten Reise- oder Fahrtverlauf unter Berücksichtigung dieser EG-Sozialvorschriften.

Wir freuen uns auf eine angenehme und sichere Busreise mit Ihnen und stehen Ihnen für weitere Informationen dbzgl. jederzeit gerne zur Verfügung!

Einstweilen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen aus Radenthein

Ihr Team von Bacher Reisen